



Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Februar 2021 über folgende Themen beraten und beschlossen:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Realisierung einer Pumptrack-Anlage an der Spiel- und Freizeitanlage Rappenberg

a) Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Verband Region Stuttgart

Bürgermeister Hornek begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Braun vom Ingenieurbüro Frank.

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Spiel- und Freizeitanlage Rappenberg zu bauen. Bestandteil dieser Anlage wird eine Pumptrack sein. Die Verwaltung hat für diese Pumptrack einen Zuschussantrag auf Mittel aus dem Kofinanzierungsprogramm des Verbands Region Stuttgart gestellt. Hierfür wurden der Gemeinde Mittel in Höhe von 61.000 € in Aussicht gestellt. Diese Mittel werden nicht wie üblich in Form eines Bescheides zugeteilt, sondern durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Im Hinblick auf einen zügigen Baufortschritt hat die Verwaltung diesen bereits unterzeichnet.

Der Gemeinderat hat den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Verband Region Stuttgart zustimmend zur Kenntnis genommen.

b) Auftragsvergabe für Tiefbauarbeiten

Herr Braun berichtete, dass drei Firmen aufgefordert wurden, ein Angebot einzureichen. Hiervon haben zwei ein Angebot abgegeben. Die Firma Konrad Willar aus Augsburg ist mit 96.771,39 € der wirtschaftlichere Anbieter. Es ist nicht so einfach, eine Firma zu finden, die solche Anlagen erbauen kann. Die Firma Konrad Willar hat gute Referenzen vorzuweisen und liegt knapp unter dem geplanten Kostenansatz von 98.000 €.

Der Gemeinderat vergab die Tiefbauarbeiten zum Angebotspreis an die Firma Konrad Willar.

2. Beratung und Beschlussfassung über die nachträgliche Widmungsbeschränkung der öffentlichen Parkplatzfläche „P+R am Bahnhof“

Bauamtsleiterin Brem erläuterte, dass die gemeindeeigene Fläche im Bebauungsplan „P+R am Bahnhof“ am 22.01.2015 durch Gemeinderatsbeschluss als öffentliche Parkplatzfläche festgesetzt, als solche ausgebaut und gemäß § 5 StrG BW für die Allgemeinheit zu Verkehrszwecken gewidmet worden ist.

Die Gemeinde Kirchberg an der Murr hat mit dem Verband Region Stuttgart eine Kooperationsvereinbarung zum Betrieb und zum Ausbau von P+R-Anlagen geschlossen. In Erfüllung dieser Aufgabe hat der Verband Region Stuttgart ein regionales P+R-Konzept entwickelt, um den Nutzern ein möglichst wohnortnahes P+R-Angebot zum Umstieg auf die öffentlichen Verkehrsmittel zu machen.

Entsprechend der Zweckbindung des Kooperationsvertrages mit dem Verband Region Stuttgart und den Einstellbedingungen der P+R-Anlage „P+R am Bahnhof“ soll das Parken künftig ausnahmslos den Fahrgästen des öffentlichen Personennahverkehrs gestattet sein. Hierbei gilt es für die Gemeinde, eine Zweckentfremdung, insbesondere durch Benutzung anderer Personengruppen, wie Kunden naheliegender Geschäfte, Mitarbeiter naheliegender Arbeitsstätten oder Anwohner und deren Besucher, zu vermeiden.

Die Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde nach § 50 Absatz 3 Nr. 3 StrG BW beabsichtigt daher, die der Allgemeinheit gewidmete Verkehrsfläche des Parkplatzes „P+R am Bahnhof“ nachträglich auf den Benutzungszweck des P+R-Verkehrs zu beschränken und somit allein den Teilnehmern des P+R-Angebotes die Nutzung des Parkplatzes zu gestatten.

Da es sich um eine nachträgliche Widmungseinschränkung handelt, ist gemäß § 5 Abs. 5 S. 2 StrG BW nach den Vorschriften über die Einziehung nach § 7 StrG BW zu verfahren. Danach kann eine Straße u.a. dann eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen. Bürgermeister Hornek ergänzte, dass dies keine großen Auswirkungen haben wird, da auf diesem Parkplatz bereits heute überwiegend P+R-Nutzer parken.

Der Gemeinderat beschloss die Absicht über die nachträgliche Widmungsbeschränkung im Wege der Teileinziehung der gemeindeeigenen Parkplatzfläche auf einer Teilfläche von Flst. 6116/1, welche als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des § 5 StrG BW gewidmet ist. Die Verwaltung wurde beauftragt, das Einziehungsverfahren nach § 7 StrG BW durchzuführen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung ermächtigt, die Widmung auf den Benutzungszweck des P+R-Verkehrs einzuschränken, nachdem der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg an der Murr die Teileinziehung beschlossen hat und sofern nach Ablauf der Drei-Monats-Frist keine Einwände gegen die Teileinziehung erhoben wurden. Sollten innerhalb der Drei-Monats-Frist Einwendungen bei der Verwaltung eingehen, wird die Angelegenheit dem Gemeinderat zur endgültigen Beschlussfassung erneut vorgelegt.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen

Nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Gemeinderat beschloss, die eingegangenen Spenden anzunehmen.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde zur Änderung des Regionalplans Region Stuttgart zur Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse

Der Verband Region Stuttgart beabsichtigt die Änderung des geltenden Regionalplans vom 22.07.2009 und hat mit Schreiben vom 18.12.2020 die Städte und Gemeinden entlang der S-Bahnstrecke S4 um Stellungnahme zur Änderung des Regionalplans in diesem Bereich gebeten. Inhalt des Änderungsverfahrens ist die Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse zwischen den Mittelzentren Ludwigsburg/Kornwestheim und Backnang. Im Verlauf dieser Entwicklungsachse sollen die bisher auf die Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden Erdmannhausen, Affalterbach, Kirchberg an der Murr und Burgstetten als Siedlungsbereich ausgewiesen werden.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes soll das Siedlungswachstum insbesondere auf Standorte konzentriert werden, die über einen leistungsfähigen ÖPNV-Anschluss verfügen. Angestrebt wird damit eine bessere Erreichbarkeit des Nahverkehrs für möglichst viele Menschen und infolgedessen ein höherer Anteil öffentlicher Verkehrsmittel am Gesamtverkehrsaufkommen. Umgesetzt wird diese Leitvorstellung mit der Ausweisung von Regionalen bzw. Landesentwicklungsachsen. Entsprechend der Lage an diesen Achsen lassen sich die Gemeinden in der Region Stuttgart in zwei Kategorien einteilen: Entlang der Achsen werden Gemeinden im Siedlungsbereich ausgewiesen, die neben dem Bedarf der ansässigen Bevölkerung bzw. Unternehmen auch Wanderungsgewinne bei der Ausweisung von Wohn- und Gewerbebauflächen berücksichtigen sollen. Die übrigen Gemeinden behalten als „Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung“ die Möglichkeiten im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Im Jahr 2012 wurde die S-Bahn-Linie S 4 um einen von Marbach am Neckar bis Backnang verlaufenden Teilabschnitt verlängert. Die zwischenzeitlich an das S-Bahn-Netz angebotenen Gemeinden erfüllten somit erst nach Inbetriebnahme eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Festlegung als „Gemeinde im Siedlungsbereich“ und den damit verbundenen erweiterten Spielräumen hinsichtlich der Ausweisung von Wohnbauflächen. Durch die Festlegung als Vorranggebiet Siedlungsbereich entsteht gemäß der regionalplanerischen Orientierungswerte ein Zuwachs des Wohnbauflächenbedarfes von bisher 0,2 % auf 0,3 %, bezogen auf die vorhandenen Wohneinheiten und pro Jahr. Der Bedarfsermittlung wird künftig eine Bruttowohndichte von 60 Einwohnern pro Hektar statt bisher 55 Einwohnern pro Hektar zu Grunde gelegt. Der Gemeinderat befürwortete die Festlegung von Kirchberg an der Murr als Siedlungsbereich.

5. Beratung und Beschlussfassung über Bausachen

Dem Gemeinderat wurden neun Baugesuche vorgelegt. Für sechs Baugesuche wurden das gemeindliche Einvernehmen bzw. die notwendigen Befreiungen erteilt. Drei Bauvorhaben wurden dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.

6. Bekanntgaben

a) Sitzungstermine

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Donnerstag, 18.03.2021 statt.

b) Landtagswahl

Am 14.03.2021 ist die diesjährige Landtagswahl.

7. Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergingen keine Wortmeldungen.